

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/100/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Beteiligungsmanagement; Hr. Reichert	Bürgermeister- und Presseamt / J.R. / BMPA

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert

Bestellung der Mitglieder des Beirates des Schwabacher Unternehmensgründerzentrum "SCHWUNG"

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	02.05.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Bei der Kommunalwahl am 16.03.2014 wurde in der Stadt Schwabach ein neuer Stadtrat gewählt. Das Mandat der bisherigen Stadtratsmitglieder endet kraft Gesetzes zum 30.04.2014. Demzufolge endet ebenso das Mandat der aus dem Stadtrat entsandten Aufsichtsratsmitglieder und entsandten Mitgliedern vergleichbarer Gremien der städtischen Gesellschaften zum 30.04.2014. Die Sitzverteilung in den jeweiligen Aufsichtsräten ist ggf. dem veränderten Stärkeverhältnis des neu gewählten Stadtrates anzupassen. Des Weiteren sind die künftigen Aufsichtsräte und Beiräte durch Stadtratsbeschluss neu zu bestellen.

II. Sachvortrag:

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages des Schwabacher Unternehmensgründerzentrums SCHWUNG (geändert durch Satzung vom 16.12.2002) besteht der Beirat aus je einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Weiterhin ist die Stadt Schwabach im Beirat vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thürauf als Gesellschaftervertreter.

Daneben setzt sich der Beirat zusammen aus je einem Vertreter folgender Institutionen:

- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelsgremium
- Wirtschaftsförderung der Stadt Schwabach – vertreten durch Frau Petra Schwarz -
- Regierung von Mittelfranken / Wirtschaftsabteilung
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Fachhochschule Nürnberg

Die Amtsdauer endet in jedem Fall mit Beendigung der Tätigkeit beim entsendenden Gesellschafter (§ 9 Abs. 6).

Wir bitten die vier Fraktionen jeweils einen Vertreter zur Entsendung in den Beirat zu benennen.